

RS OGH 1987/11/4 9ObA155/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1987

Norm

ABGB §1486 Z5

AngG §37 Abs2

Rechtssatz

Aus der § 37 Abs 2 AngG nicht entsprechenden Erklärung des Dienstgebers, nur einen Teil des dem Arbeitnehmer zuletzt zukommenden Entgelts während der Dauer der Beschränkung zu leisten, erwächst dem Arbeitnehmer infolge Nichtigkeit dieser Vereinbarung kein Recht, die Ergänzung auf das volle Entgelt zu verlangen. Damit kommt es auch auf die Frage der Verjährung der Ansprüche des Dienstnehmers nicht an.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 155/87
Entscheidungstext OGH 04.11.1987 9 ObA 155/87
Veröff: RdW 1988,138 = SZ 60/232 = WBI 1988,436; hiezu kritisch Kerschner WBI 1988,422

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzklausel, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Lohn, Gehalt, Fortzahlung, Weiterzahlung, Angestellte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0029920

Dokumentnummer

JJR_19871104_OGH0002_009OBA00155_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at